Abschnitt 5 § 5 Arbeitskreise, Kommissionen und Ortsverbände

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Sitzungen
Die Arbeitskreise und Ortsverbände sollen zumindest einmal pro Halbjahr eine Mitgliederversammlung bzw. ein Treffen einberufen, Kommissionen je nach Festlegung durch den Kreisvorstand. Alle diese Gremien werden von den jeweiligen Sprecher*innen geleitet.

(2) Protokollierung
Über die Sitzungen der Ortsvorstände, Ortsversammlungen, Arbeitskreise und Kommissionen werden Protokolle angefertigt, die den jeweiligen Mitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen sind.